

GESTALTUNGSSATZUNG der Stadt Euskirchen vom 8.1.2008

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass geltenden Fassung:

' 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)

' 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV.NRW, S.439) hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am **13.12.2007** diese Gestaltungssatzung für den Bereich des **Bebauungsplanes Nr.118**, Ortsteil Euskirchen erlassen.

§ 1

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 118, Ortsteil Euskirchen .

§ 3

Dachform

Es sind alle Dachformen, außer Krüppelwalm-und Tonnendächer, zulässig.

§ 4

Dachneigung

Es sind Dachneigungen bis max. 30° zulässig.

§ 5

Dacheinschnitte-und aufbauten

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind unzulässig.

§ 6

Sockelhöhe

Die Oberkante Erdgeschossfertigfußboden darf max. 0.45 m über mittlerem vorhandenen Gelände Liegen.

§ 7

Drempel

Drempel sind unzulässig.

§ 8

Dacheindeckung-und Farbe

Als Dacheindeckungen sind Dachziegel oder Dachsteine in den RAL-Farbtönen :

-RAL 7009-7022, 7024, 7036, 7043 (grau)

-RAL 9004, 9006, 9011, 9017 (schwarz, sowie zinkfarben), zulässig.

§ 9

Werbeanlagen

Das Anbringen von Werbeanlagen aller Art ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Größe von max. 3 m².

§ 10

Abweichungen

Die Regelungen des § 73 der Landesbauordnung NW bleiben unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauONW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Euskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 8.1.2008

gez. Dr. Friedl
Bürgermeister

**Erläuterung der Gestaltungsvorschriften
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 118 / Stadt Euskirchen / Ortsteil Euskirchen
für den Bereich zwischen Augenbroicher Straße, Eifelring und Billiger Straße**

Zur Wahrung des Gebietscharakters werden in der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 118 / Ortsteil Euskirchen Festsetzungen für die Neubebauung getroffen.

§§ 3 – 8

Dachformen, Dacheinschnitte und Gebäudehöhen, Farbe der Dacheindeckungen

In Anpassung an die Umgebungsstruktur und um innerhalb des Baugebietes eine gewisse homogene Struktur zu erzielen, jedoch auch Gestaltungsfreiräume zu ermöglichen, werden Dächer mit einer Neigung bis max. 30° zugelassen.

Krüppelwalm, - und Tonnendächer sind im Hinblick auf die denkmalgeschützten Baukörper unzulässig. Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind aufgrund der geringen Dachneigung nicht zulässig. Somit kann das Gesamtbild der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Festsetzung der maximalen Sockelhöhe soll ein Einfügen der Neubebauung in den vorhandenen Bestand ohne gestalterische Brüche erzielt werden.

Die Dacheindeckung des denkmalgeschützten Bestandes ist dunkel, daher werden für die Dacheindeckung der Neubebauung RAL-Farbtöne in unterschiedlichen schwarz,-und grau-Nuancen vorgeschrieben. Zinkfarbene Dächer sind ebenfalls zugelassen.

Eine Vielzahl von Farben würde zu einer städtebaulich unerwünschten Unruhe führen.

§ 9

Werbeanlagen

Werbeanlagen werden, zur Vermeidung von Störungen des denkmalgeschützten Bestandes, nur auf die Stätte der Leistung beschränkt.

§ 10

Abweichungen

Die Gestaltungssatzung steht auf der Grundlage des § 86 Landesbauordnung NW, daher gelten auch die Möglichkeiten der Abweichung nach §73 BauONW. Danach dürfen Abweichungen von Rechtsvorschriften dann zugelassen werden, wenn das mit der Vorschrift angestrebte Ziel auch anders erreicht werden kann, dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und nachbarliche Interessen ausreichend gewürdigt sind.